

Sehr geehrter Herr Schmidt,

nach Durchsicht weiterer Dokumente sind erneut Fragen zu Suez in Herne aufgekomen, welche ich gerne wieder an Sie richten möchte.

1. Auf Seite 12 des arbeitsmedizinisch-toxikologischen Gutachtens (Prof. Dr. med. Dipl.-Chem. A. W. Rettenmeier) wird der Verstoß gegen Genehmigungsauflagen zaghaft angedeutet. Dort heißt es im Bezug auf die Phenolbestimmung: „[...] Bestimmung von Phenol ist nicht mit der Genehmigung kompatibel.“. Welche Konsequenz zieht die Bezirksregierung daraus?
2. In der Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe (Immissionsschutz-Gutachten von Uppenkamp und Partner) werden zusätzliche Immissionen betrachtet, welche aus den Emissionen der Abluft nach der Rauchgasreinigung im Genehmigungsfall resultieren. Warum werden Emissionen von der Annahme und mechanischen Aufbereitung im Schwarzbereich, welche über den Aktivkohle-Adsorber emittiert werden (Punkte 1, 8, 19 und 24 im Verfahrensfließbild), nicht berücksichtigt und ausgehend von ihrem Austrittspunkt mit den Werten aus der Abluft kumuliert? Beim Benzol fehlt sogar noch die Diesel-Tankstelle. Ebenso fehlt die zusätzliche Belastung durch den Verkehr (An- und Abtransport von Böden und Abfällen, Personal), was besonders für die Beurteilung der Stickoxidemissionen relevant ist. Durch einen erhöhten Jahresdurchsatz würde sich der Transportverkehr c.p. um ein gutes Drittel erhöhen.
3. Die von Suez veröffentlichte Emissionsmessung 2016 enthält Messwerte von Konzentrationen (Masse pro Volumen) und Grenzwerte für 12 verschiedene Parameter. Wird der Gesamtvolumenstrom oder das Gesamtgewicht der über ein Jahr ausgestoßenen Schadstoffe ebenfalls erfasst? Warum werden diese nicht veröffentlicht oder wo sind sie zu finden? Der Schadstoffeintrag in die Umwelt insgesamt ist sonst nur bedingt ersichtlich.
4. In der TA Luft unter 5.2.7.1.1 sind krebserzeugende Stoffe aufgeführt, für welche bestimmte Grenzwerte einzuhalten sind: für Klasse I 0,05 mg/m³, Klasse II 0,5 mg/m³ und Klasse III 1 mg/m³. Die Werte der von Suez veröffentlichten Emissionsmessungen entsprechen nicht den in der TA Luft genannten Klassen. Findet eine andere Vorschrift Anwendung oder wie wird die Einhaltung der Emissionen von Stoffen wie Acrylamid, Acrylnitril, Dinitrotoluole, Ethylenoxid, 4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepoxid (Klasse II), Benzol (wie z. B. über Aktivkohle-Adsorber oder von der Diesel-Tankstelle), Bromethan, 1,3-Butadien, 1,2-Dichlorethan, 1,2-Propylenoxid/1,2-Epoxypropan, Styroloxid, o-Toluidin, Trichlorethan und Vinylchlorid (Klasse III) überwacht und veröffentlicht? Die entsprechenden Elemente (H, C, N, O, verschiedene Halogene) und sogar Stoffe mit krebserzeugenden Molekülen dürfen laut Abfallschlüsseln angenommen werden.
5. Inwieweit bzw. an welcher Stelle werden die Freisetzungen von wasserlöslichen Salzen und Schadstoffen sowie Gasbildungen (Metall-Hydride wie Arsin und Ausdampfung von Quecksilber) in der Abluft des Aktivkohle-Adsorbers, am Salzabscheider und durch die „gereinigten“ Böden mit Restkontaminationen nach der

Pyrolyse im Genehmigungsantrag betrachtet? Sind diese Emissionen messtechnisch an allen möglichen Austrittspunkten erfasst (z. B. 1, 8, 19, 24 im Verfahrensfließbild)?

6. Warum werden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (weyer gruppe) oder in dem Gutachten über die Eignung der Rauchgasreinigung keine Verfahrensalternativen betrachtet und gegeneinander mit belastbaren Zahlen abgewogen? Eventuell der Geheimhaltung unterliegende Punkte sind gemäß § 23 UVPG wenigstens durch eine Inhaltsdarstellung zu veröffentlichen.

7. Welche Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind vorgesehen?

8. Dient die „Thermische Bodenreinigungsanlage“ der Suez nach Auffassung der Bezirksregierung der Verwertung oder der Beseitigung von Abfall? Welche Pflichten ergeben sich ggf. für den Betreiber aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)?

9. Können nach den beantragten bzw. bereits genehmigten Abfallschlüsseln auch perfluorierte Tenside (PFT) angenommen und verarbeitet werden?

10. Inwiefern überprüft die Bezirksregierung die Nähe und Zentralität der Anlage zu den Abfallerzeugern?

11. Inwieweit fließt der Abstandserlass NRW i.V.m. der 4. BImSchV in Ihre Entscheidung ein, welcher in der Abstandsklasse III einen Mindestabstand zur geschlossenen Wohnbebauung von 700 Metern vorsieht?

12. Wie aus meinen Fragen vom 19. März 2018 an Sie und zum Teil diesen Fragen hervorgeht, gibt es Defizite im Sita-Sicherheitskonzept, welches für Suez gelten soll. Kann eine Genehmigung überhaupt erteilt werden, wenn der Betreiber seinen Pflichten aus §§ 3 bis 9 und dem Anhang II (Mindestangaben im Sicherheitsbericht) der 12. BImSchV nicht hinreichend nachkommt und keine geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung von Störfällen gemäß § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV für eine Vielzahl von Ereignissen hinreichend bedenkt und dies im Antrag zur Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung daher auch nicht durch den Sicherheitsbericht (Sita Remediation) und das Gutachten zur Störfallszenarienbetrachtung (Fraunhofer UMSICHT) belegen kann?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Mühen!

Mit freundlichen Grüßen